

Fortbildungsschulen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **18/1904 (1906)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-16838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. den Wert der für den Unterhalt der Anstaltsinsassen verwendeten Produkte, als Milch, Butter, Körnerfrüchte, selbstgeschlachteter Lebware;
3. den allfälligen Mehrwert des Viehstandes und der Vorräte an Lebensmitteln, Kleidern u. s. w. gegenüber dem Vorjahre.

Vom Total dieser drei Posten bringt man alle Auslagen, welche der laufende Betrieb erfordert, jedoch unter Ausschluß der Haushaltungskosten und der persönlichen Auslagen der Verwaltung, in Abzug, nämlich: die Auslagen für Sämereien, Dünger, Kraftfutter, die Löhnung und den Unterhalt der Dienstboten und Arbeiter, für Reparaturen an Häusern und Geräten, für Vieheinkäufe. Ferner ist abzurechnen der allfällige Minderwert des Viehstandes und der Vorräte an Nahrungsmitteln, Kleidung etc. Was aus dieser Rechnung resultiert, ist die Rendite des landwirtschaftlichen Betriebes.

§ 6. Das Vermögen der Anstalt ist nach Anleitung getrennt nach seinen verschiedenen Arten aufzuführen, damit eine richtige Beurteilung der eigenen Mittel der Anstalt möglich ist. Bei Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb sind das landwirtschaftliche Mobiliar, eingeteilt in totes und lebendes Inventar, vom Hausmobiliar zu trennen und die Produktenvorräte besonders aufzuführen.

§ 7. Diejenigen Anstalten, welche ihre Rechnungen und Ausweise nicht auf den angesetzten Termin und nach Vorschrift einsenden, gehen für das betreffende Jahr des Staatsbeitrages verlustig, es sei denn, daß sie ihre Säumnis durch triftige Gründe zu entschuldigen in der Lage sind.

§ 8. Die Erziehungsdirektion läßt von fachkundiger Seite die eingelangten Rechnungen und Ausweise prüfen, und macht gestützt auf die Gesamtzusammenstellung und den Bericht dieser Kontrollstelle, ihre Vorschläge an den Erziehungsrat zur Verteilung der Staatsbeiträge an die Anstalten.

§ 9. Es bleibt der Erziehungsdirektion vorbehalten, durch die Fachkontrolle bei allfälligen Rechnungsanständen die Verwaltung der Anstalten persönlich untersuchen zu lassen und bei allfälligen Mängeln die zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 10. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den in Frage kommenden Stellen einzuhändigen. Sie tritt sofort in Kraft.

32. 21. Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Thurgau. (Vom Großen Rate in der Sitzung vom 14. März 1904 genehmigt.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 64 und 65.

III. Fortbildungsschulen.

33. 1. Gesetz betreffend die Regelung des Lehrlingswesens im Kanton Zug. (Vom 5. Mai 1904.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle handwerk- und fabrikmäßigen Gewerbe, sowie auf alle Handelsgeschäfte.

§ 2. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche und weibliche Person, welche in ein diesem Gesetze unterstelltes Gewerbe oder Handelsgeschäft in die Lehre tritt.

§ 3. Der Eintritt in eine gewerbliche Berufslehre ist erst nach erfülltem 14. Altersjahre, derjenige in eine kaufmännische Lehre erst nach erfülltem 15. Altersjahre gestattet.

Ausnahmsweise ist der Eintritt in die kaufmännische Lehre auch vor erreichtem 15. Altersjahr zulässig, wenn der angehende Handelslehrling zwei Kurse der Sekundarschule absolviert hat.

II. Lehrvertrag.

§ 4. Der Lehrvertrag ist eine Übereinkunft, wodurch eine Person, die eine gewerbliche, handwerksmäßige oder kaufmännische Berufsart ausübt, die Verpflichtung übernimmt, eine andere Person, welche zu bestimmten Gegenleistungen verpflichtet ist, diese Berufsart zu lehren.

Der Lehrvertrag muß schriftlich und in drei Exemplaren ausgefertigt sein. Das dritte Exemplar ist dem Präsidenten der Gewerbekommission einzuhändigen.

Formulare für Lehrverträge können beim Präsidenten der Gewerbekommission unentgeltlich bezogen werden.

§ 5. Jeder Lehrvertrag muß eine Probezeit von wenigstens 14 Tagen vorsehen. Während dieser Zeit ist es den Parteien erlaubt, ohne weiteres vom Vertrage zurückzutreten. Wird die Probezeit zum Rücktritt nicht benutzt, so ist dieselbe in die bedungene Lehrzeit einzurechnen.

III. Pflichten des Lehrherrn.

§ 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Stufenfolge in die Kenntnisse und Fertigkeiten des im Vertrage bezeichneten Berufes einzuführen.

§ 7. Der Lehrherr hat den Lehrling, soweit ihm dazu die Möglichkeit geboten ist, auch außer der Arbeit zu überwachen und überhaupt alles zu tun, um denselben zu einem brauchbaren Menschen heranzubilden.

Was die Ausübung der religiösen Pflichten seitens des Lehrlings anbelangt, so hat der Lehrherr die Wünsche der Eltern oder Vormünder desselben zu berücksichtigen.

§ 8. Der Lehrherr hat den Lehrling anzuhalten, die in der betreffenden Ortschaft oder in nahe gelegenen andern Ortschaften sich befindenden und seinem Berufe entsprechenden Fortbildungsanstalten zu besuchen und demselben auch während der Arbeitszeit die hierzu notwendige Zeit einzuräumen. Es dürfen aber zu diesem Zwecke nicht mehr als fünf Stunden per Woche in Anspruch genommen werden.

§ 9. Wenn der Lehrling infolge Militärdienst, Krankheit oder aus andern Gründen, welche vom Lehrherrn nicht verursacht worden sind, mehr als den zwanzigsten Teil der vertraglichen Lehrzeit versäumt, so kann er zum Nachholen der versäumten Arbeitszeit nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit angehalten werden.

§ 10. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf, dringende Fälle vorbehalten, 11 Stunden nicht überschreiten. In der Mittagszeit ist eine Pause von wenigstens einer Stunde einzuräumen.

§ 11. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in der Berufslehre selbst anzuleiten. Nötigenfalls hat er für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Der Stellvertreter soll das majorenne Alter erreicht haben.

IV. Pflichten des Lehrlings.

§ 12. Der Lehrling ist zu Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Er ist dem Lehrherrn für alle durch Mutwillen oder grobe Nachlässigkeit verursachte Schädigungen haftbar. Verläßt ein Lehrling ohne Grund und ohne vertragsmäßige Kündigung die Lehre, so kann er, nach erfolgter fruchtloser Mahnung, durch den zuständigen Richter nach freiem Ermessen zu einer Entschädigung an den Lehrherrn verurteilt werden.

§ 13. Ein Lehrherr, welcher einem Lehrling Lohn auszahlt, kann nach vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung einen Zehntel desselben als Spargeld des Lehrlings zur Sicherstellung gegen Vertragsbruch zinstragend anlegen.

V. Aufsichtsorgane.

§ 14. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen und speziell über die Vollziehung dieses Gesetzes aus.

Auf Vorschlag der Direktion für Handel und Gewerbe wählt der Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren eine aus vier Mitgliedern und dem Direktor für Handel und Gewerbe als Präsident bestehende Gewerbekommission.

§ 15. Der Gewerbekommission ist die Aufsicht über das Lehrlingswesen im Kanton übertragen. Ein spezielles Reglement wird die Arbeit derselben näher präzisieren. Mit der Ausarbeitung desselben ist der Regierungsrat betraut. Der Gewerbekommission ist eine Strafkompetenz bis auf Fr. 50 eingeräumt, sofern sie in Fällen von Übertretungen dieses Gesetzes Strafen auszufällen hat.

VI. Lehrlingsprüfungen und Förderung der Berufslehre.

§ 16. Jeder Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse der Lehrzeit eine Prüfung zu bestehen. Die Gewerbekommission hat darüber mit Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates ein eigenes Reglement zu erlassen. Dieselbe hat alljährlich wenigstens eine Prüfung anzuordnen und rechtzeitig zu publizieren. Jeder Lehrling hat sich den bezüglichen Anordnungen zu unterziehen. Die Lehrlingsprüfungen sind öffentlich.

§ 17. Denjenigen Lehrlingen, welche sich in der Prüfung durch außerordentliche Anlagen ausgezeichnet haben und sich in ihrem Berufe in Fachanstalten weiter auszubilden wünschen, können nach Maßgabe ihrer Vermögensverhältnisse auf Vorschlag der Gewerbekommission vom Regierungsrat Stipendien verabfolgt werden.

VII. Streitigkeiten.

§ 18. Lehrherren, welche sich grober Pflichtverletzungen im Rückfalle gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig machen, können, nach angehobener Klage der Interessenten, durch richterlichen Urteilsspruch des Rechtes, Personen in ihrem Berufe anzuleiten und Lehrverträge abzuschließen, verlustig erklärt werden. Ebenso kann aus gleichen Gründen ein bestehender Lehrvertrag aufgelöst werden.

Personen, welche infolge strafrechtlicher Verurteilung nicht im Besitze ihrer bürgerlichen Ehren und Rechte sind, dürfen während der Dauer der Einstellung kein Lehrverhältnis eingehen.

§ 19. Gegen alle Entscheide der Gewerbekommission ist das Beschwerderecht an den Regierungsrat gewahrt. Solche Beschwerden müssen innert 10 Tagen, vom Tage der Kenntnissgabe des Entscheides an gerechnet, dem Landammannamte eingegeben werden.

§ 20. Alle aus dem Lehrverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Lehrherr und Lehrling werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Schiedsgerichte sind zulässig. Die Gewerbekommission kann, wenn beide Teile damit einverstanden sind, als Schiedsgericht angerufen werden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 21. Alle Drucksachen und Materialien für die Lehrlingsprüfungen sind vom Kanton unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 22. Die Gewerbekommission und die bei den Prüfungen mitwirkenden Personen werden für ihre Sitzungen und Leistungen nach Maßgabe des kantonalen Besoldungsgesetzes entschädigt.

§ 23. Dieses Gesetz tritt vorbehältlich der Volksrechte im Sinne von § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

34. 2. Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 5. Mai 1904 betreffend die Regelung des Lehrlingswesens im Kanton Zug. (Vom 24. Dezember 1904.)

Der Regierungsrat, in Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Regelung des Lehrlingswesens,

verordnet:

I. Der Lehrvertrag.

§ 1. Der Lehrvertrag muß nach den im Anhang dieser Verordnung beigegebenen Formularen angefertigt werden. Diese Formulare, die in der Hauptsache denjenigen des schweizerischen Gewerbevereins und der kaufmännischen Gesellschaft entsprechen sollen, können unentgeltlich durch die Kantonskanzlei oder durch die Mitglieder der Gewerbekommission bezogen werden.

§ 2. Nach Ablauf der im Gesetze vorgesehenen Probezeit ist der Lehrmeister (die Lehrmeisterin) verpflichtet, sofern der Lehrvertrag zu stande gekommen ist, ein unterschriebenes Exemplar desselben sofort dem Präsidenten der Gewerbekommission einzusenden.

§ 3. Unter gleicher Voraussetzung ist der Lehrmeister (die Lehrmeisterin) verpflichtet, den Lehrling (die Lehrtochter) beim Fortbildungsschulvorstande resp. beim Schulvorstand des kaufmännischen Vereins anzumelden. Der Präsident der Gewerbekommission wird sich durch die Schulvorstände regelmäßig Verzeichnisse derjenigen Schüler geben lassen, die dem Lehrlingsgesetze unterstellt sind.

II. Die Gewerbekommission.

§ 4. Die vom Regierungsrate auf vier Jahre gewählte Gewerbekommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten. Dieselbe muß aber auch einberufen werden, wenn drei Mitglieder der Kommission die Einberufung verlangen.

§ 5. Die Protokolle der Gewerbekommission werden von einem Regierungsekretär geführt. Derselbe hat auch die schriftlichen Arbeiten, die ihm vom Präsidenten der Kommission zugewiesen werden, auszuführen. Die Kontrolle der Lehrverträge und des Schulbesuches wird vom Präsidenten der Kommission ausgeübt; er kann diese Arbeit einem Mitgliede der Kommission oder dem Sekretär übertragen.

§ 6. Die Gewerbekommission übt die Aufsicht über alle Zweige des Lehrlingswesens aus. Behufs besserer Ausübung dieser Kontrolle wird der Kanton in vier Inspektionskreise eingeteilt und zwar wird bezeichnet als

1. Kreis: die Gemeinden Zug und Walchwil,
2. „ die Gemeinden Ober- und Unterägeri und Menzingen,
3. „ die Gemeinden Baar, Neuheim und Steinhausen,
4. „ die Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch.

Je ein Mitglied der Gewerbekommission übernimmt die spezielle Überwachung eines Kreises. Denselben können im Bedürfnisfalle durch die Gewerbekommission Hilfspersonen beigegeben werden.

§ 7. An Hand der Mitteilungen der Gewerbekommission resp. der Kanzlei führen die Kreisvorstände eine Liste über die in ihrem Kreise sich befindlichen Lehrlinge (Lehrtöchter).

Sie haben sich um das Befinden und die Fortschritte der Lehrlinge (Lehrtöchter) zu interessieren und sind verpflichtet, wenigstens vierteljährlich einmal die Lehrwerkstätte resp. Arbeitsplätze zu besuchen.

Sie berichten vierteljährlich summarisch an Hand der ihnen zugestellten Tabelle an den Präsidenten der Gewerbekommission, welcher seinerseits dem Regierungsrate jährlich einen umfassenden Bericht über das gesamte Lehrlingswesen abzugeben hat. Ebenso berichten die Kreisvorstände und der Präsident der Gewerbekommission betreffend den Schulbesuch und die Fortschritte der Schüler.

§ 8. Die Kreisvorstände werden es sich angelegen sein lassen, Differenzen, die zwischen dem Lehrmeister (Lehrmeisterin) und dem Lehrling (Lehrtöchter)

oder dessen Vertretern entstehen, zu schlichten. Gelingt ihnen das nicht, oder sind die Fälle ernsterer Natur, so haben sie an den Präsidenten der Gewerbekommission zu berichten, der nach Gutfinden den jeweiligen Fall weiter behandelt.

§ 9. Die Ausfällung von Bußen kann nur stattfinden, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind und dieselben sich für die Auferlegung der Buße aussprechen.

Wird die Kommission als Schiedsgericht angerufen, so müssen zur Urteilsfällung wenigstens ebenfalls drei Mitglieder anwesend sein und sich für ein Urteil aussprechen.

Die Vernehmlassung der Parteien kann auf mündlichem oder schriftlichem Wege geschehen. Der Entscheid wird den Parteien immer schriftlich zugestellt.

III. Lehrlingsprüfungen und Förderung der Berufslehre.

§ 10. Die Lehrlingsprüfungen sind für alle Lehrlinge (Lehrtöchter) obligatorisch. Die Prüfungen finden ordentlicherweise jeweilen im Frühling statt. Die Gewerbekommission ist befugt, auch eine zweite Prüfung anzuordnen, sofern sich dazu das Bedürfnis zeigt.

Die Zeit der Prüfung, sowie die Zulassungsbedingungen werden spätestens drei Monate vor der Prüfung durch das Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 11. Die Gewerbekommission bereinigt das Verzeichnis der zu prüfenden Lehrlinge (Lehrtöchter).

Der Lehrmeister (Lehrmeisterin), der (die) zur Prüfung berechnigte Lehrlinge (Lehrtöchter) hat, erhält ein Anmeldeformular, welches er (sie) mit den Unterschriften von ihm (ihr) selbst und derjenigen des Lehrlings (Lehrtöchter) innert durch das Amtsblatt bekannt gegebener Frist dem Präsidenten der Gewerbekommission zurückzustellen hat.

§ 12. Die Gewerbekommission ernennt die mit der Prüfung zu betrauenden Experten.

Sowohl die Gewerbekommission als die Experten haben sich im allgemeinen, wenn es sich um die Durchführung der Lehrlingsprüfungen handelt, an die Anleitung des schweizerischen Gewerbevereins resp. die Vorschriften des schweizerischen kaufmännischen Vereins zu halten.

Die Gewerbekommission ist berechnigt, Lehrlinge (Lehrtöchter) vereinigter Berufsverbände nach den von denselben aufgestellten Reglementen prüfen zu lassen.

§ 13. Zu den Prüfungen der Handwerks- und Gewerbelehrlinge und der Töchter werden diejenigen zugelassen, die nachweisen können, daß

- a. ihre vertragsmäßige Lehrzeitdauer den diesbezüglichen Bestimmungen des gewählten Berufes entspricht;
- b. sie zur Zeit der Prüfung mindestens $\frac{5}{6}$ ihrer vertragsmäßigen Lehrzeitdauer zurückgelegt haben werden;
- c. sie während ihrer Lehrzeit die Fortbildungsschule oder Fachschule ordnungsgemäß besucht haben.

§ 14. Zur Prüfung der Handelslehrlinge werden zugelassen:

- a. diejenigen kaufmännischen Lehrlinge oder angehenden Kommis, die im Kanton Zug wohnhaft sind und wenigstens zwei Jahre sich in der kaufmännischen Praxis befinden;
- b. sich ferner ausweisen, daß sie während zwei Jahren die Kurse des kaufmännischen Vereins oder die Fortbildungsschule ordnungsgemäß besucht haben.

§ 15. Ein Kandidat, dessen Prüfung ungenügende Leistungen aufweist, kann innert Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

§ 16. Am Schlusse der Prüfung faßt die Gewerbekommission das Resultat der Prüfungen nebst allfälligen weitem Bemerkungen in einen Bericht zusammen, welcher längstens vier Wochen nach Abhaltung der Prüfungen an den Regierungsrat abgegeben werden muß.

Dieser Bericht muß enthalten:

- a. das Verzeichnis der Angemeldeten, sowie der Geprüften;
- b. die Prüfungsergebnisse sowohl in technischer als in pädagogischer Beziehung.

§ 17. Am Schlusse der Prüfung wird unter dem Vorsitz des Präsidenten der Gewerbekommission im Beisein der Gewerbekommissionsmitglieder den Geprüften das Resultat der Prüfung mitgeteilt.

An diejenigen, welche das Examen mit der nötigen Punktzahl bestanden haben und deren Lehrzeit zugleich beendet ist, wird der Lehrbrief resp. das Diplom (Formular im Anhang) sofort zugestellt.

Lehrlinge (Lehrtöchter), die die nötige Punktzahl zwar erreicht, aber die Lehrzeit noch nicht vollendet haben, erhalten ein Reifezeugnis, das dann am Schlusse der Lehrzeit durch den Lehrbrief (Diplom) ersetzt wird. Der Lehrbrief (Diplom) muß die Unterschrift des Präsidenten der Gewerbekommission tragen.

§ 18. Lehrlinge (Lehrtöchter), welche zufolge ihrer Anlagen und ihres Fleißes Anspruch auf Stipendien erheben können, sind in Verbindung mit den Experten durch die Gewerbekommission der Regierung zu bezeichnen.

Ebenso sind Lehrmeister und Lehrmeisterinnen, die sich durch besonders hervorragende Leistung bei Heranbildung von Lehrlingen und Lehrtöchtern auszeichnen, der Regierung zur besondern Honorierung vorzuschlagen.

Übergangsbestimmung.

§ 19. Behufs der erstmaligen Erstellung des Verzeichnisses der Lehrlinge (Lehrtöchter) werden die Einwohnerräte durch den Regierungsrat angegangen, innert vom Präsidenten der Gewerbekommission festgesetzter Zeit den Bestand der Lehrlinge (Lehrtöchter) in ihren resp. Gemeinden aufnehmen zu lassen.

§ 20. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll dem Amtsblatt beigelegt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

35. 3. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen zu Handen der Lehrer an Fortbildungsschulen, betreffend freiwillige Repetitionskurse für Rekruten. (Vom 14. Juni 1904.)

Die diesjährige Rekrutenprüfung findet für unsern Kanton in der Zeit vom 23., 24., 26./30. September, 1. und 3. Oktober in Liestal statt.

Sie werden hiermit ersucht, für diejenigen Jünglinge, welche diese Prüfung zu bestehen haben, vor derselben einen freiwilligen Repetitionskurs zu veranstalten.

Das Maximum der Stunden dieses Kurses ist auf 12 festgesetzt und eine Trennung in zwei oder mehrere Kurse nach Erlaß vom 18. Dezember 1882 dann vorzunehmen, wenn die Schülerzahl einer Gemeinde 20 übersteigt. Die Repetitionsstunden werden wie die Unterrichtsstunden der Fortbildungsschule mit diesen im März 1905 honoriert; die genaue Stundenzahl ist dann im Berichtsbogen des Lehrpersonals einzutragen. Den Bericht über den Repetitionskurs wollen Sie mit demjenigen über die Fortbildungsschule des nächsten Winters der Erziehungsdirektion einsenden.

Schließlich sei noch daran erinnert, daß jeder Rekrut bei der Aushebung der pädagogischen Kommission entweder das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule oder einen amtlichen Ausweis über den Ort, wo der Rekrut im letzten

Jahre seiner obligatorischen Schulpflicht die Schule besucht hat, [vorzuweisen hat; das einheitliche Formular hierfür kann beim Sektionschef bezogen werden. Wollen Sie dafür sorgen, daß der Vorschrift nachgelebt wird.

IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

36. 1. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Waffenübungen an der Kantonsschule. (Vom 23. März 1904.)

Der Erziehungsrat, auf den Antrag der Rektorate der Kantonsschule,
beschließt:

I. Der Lehrplan für die Waffenübungen der Kantonsschule vom 11. Juni 1900 wird aufgehoben und bis auf weiteres durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. An der Kantonsschule wird in enger Verbindung mit dem Turnunterricht den Schülern des 10., 11., und 12. Schuljahres Militärunterricht (obligatorisch) erteilt.

2. Die Schüler des 11. und 12. Schuljahres erhalten Gewehre. Der Unterricht in Gewehrbesorgung und Schießvorbereitungen wird in der einen der beiden Turnstunden des Sommersemesters erteilt.

3. Die Schießübungen finden an drei Nachmittagen nach den Vorschriften des Militärdepartements für die erste und die zweite Schießklasse des militärischen Vorunterrichtes statt.

4. Die Schüler des 10., 11. und 12. Schuljahres führen an vier bis fünf Nachmittagen Ausmärsche aus, mit welchen Kampfspiele, Hindernisnehmen, Entfernungsschätzen, Erkunden, Geländeaufnahmen, Bezug von Feuerstellungen und Blindschießen zu verbinden ist, bei jeweiliger vier Stunden nicht überschreitender Zeitdauer.

5. Die Schüler des 11. Schuljahres erhalten im Winterhalbjahr einstündigen theoretischen Unterricht in Kartenlesen und Schießlehre.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Unterrichtsprogrammes sind Sache der einzelnen Abteilungen der Kantonsschule.

II. Mitteilung an die Rektorate der Kantonsschule für sich und zu Händen der Übungsleiter.

37. 2. Regulativ betreffend die Abgangsprüfung der kantonalen Handelsschule in Zürich. (Vom 31. August 1904.)

§ 1. Die Abgangsprüfung der kantonalen Handelsschule in Zürich am Schlusse der fünften (obersten) Klasse ist als Ergänzung der am Schlusse der vierten Klasse stattfindenden Fähigkeits- (Diplom-) Prüfung zu betrachten. Sie hat sich im allgemeinen auf den in der fünften Klasse behandelten Stoff zu beschränken und betrifft demgemäß die nachbezeichneten Fächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch (fakultativ), Latein (fakultativ), Geschichte, Mathematik, Handelsrecht und Handelslehre (Bank- und Börsenwesen), Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie.

§ 2. Die Abgangsprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung; die im letzten Halbjahr angefertigten schriftlichen Arbeiten sind an der Prüfung aufzulegen.

§ 3. Bei der Feststellung der Prüfungsnote für die einzelnen Fächer ist die Note der Diplomprüfung und der Durchschnitt der beiden Quartalnoten